

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0494/03	Datum 23.07.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	04.11.2003		X	X		
Umweltausschuss	02.12.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	11.12.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	08.01.2004	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

**Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-1
"Große Diesdorfer Straße / Spielhagenstraße"**

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird
 - im Norden durch die Südseite der Großen Diesdorfer Straße
 - im Osten durch die Westseite der Fröbelstraße
 - im Süden durch die Nordseite der Spielhagenstraße
 - im Westen durch die Ostseite der Beimsstraße

wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.09.1992 der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst (Beschl. Nr. 357-31(I)92).

Dieser Beschluss wird gemäß §2 Abs.4 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 314-1 "Große Diesdorfer Straße/ Spielhagenstraße" ist gemäß §2 Abs.1 Satz2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Karin Richter, Tel. Nr.: 540 5391	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

Begründung

Ziel des Bebauungsplanes war es, im östlichen und westlichen Bereich des Gebietes die gegenwärtige Wohnnutzung zu sichern und zu entwickeln und im zentralen Bereich zu einem dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienenden Mischgebiet zu entwickeln.

Es wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Frühzeitige Bürgerversammlung:	26.09.1995
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	20.09.1995 bis 23.10.1995
1. Veränderungssperre	erschien am 12.08.1993 im Amtsblatt,
Ablauf → 2 Jahre 12.08.1995	
2. Veränderungssperre	erschien am 07.10.1997 im Amtsblatt
Ablauf → 2 Jahre 07.10.1999	

Mit Ablauf der Veränderungssperre ruht das Bebauungsplanverfahren.

Alle zu entwickelnden Flächen, das ehemalige Karutz Gelände (Ausweisung als Mischgebiet), sind bereits bebaut mit Wohnbauten und Einzelhandelsbetrieben, die Stadtteilcharakter haben. Die noch verbleibenden Fläche liegt im Westen des Geltungsbereiches im Anschluss an das ehemalige Karutz- Gelände.

Das Grundstück ist sowohl von der Großen Diesdorfer Straße als auch von der Spielhagenstraße erschlossen.

Damit richtet sich die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben auf dem Grundstück danach, ob sie sich nach § 34 BauGB in das nähere Umfeld einfügen.

Da für eine geordnete städtebauliche Entwicklung die im §34 BauGB enthaltenden Regelungen ausreichend sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Grundstücke zur Herstellung von Baurecht mehr vorhanden sind bzw. keine anderen Regelungen getroffen werden müssten, ist es sinnvoll, den Bebauungsplan aufzuheben.

Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da mit der Aufhebung des Planes keine Auswirkungen auf die Belange der Kinder verbunden sind.

Der Aufhebungsbeschluss ist ein Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 2527-69(III)03 der Stadtratssitzung vom 07.08.2003.